



# Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Kommunalvertretungen

Was Sie zur Besteuerung wissen müssen

## HINWEIS:

In diesem Merkblatt wird erläutert, in welcher Höhe Aufwandsentschädigungen für Kommunalvertreter nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG steuerfrei sind. Diese steuerfreien Beträge sind der Höhe nach bundesweit einheitlich festgelegt. Sie sind unabhängig davon, in welcher Höhe die ehrenamtlichen Mitglieder der kommunalen Volksvertretungen in den jeweiligen Ländern Entschädigungen für ihre Tätigkeit erhalten. Änderungen der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) in Brandenburg haben hierauf keinen Einfluss.

## A. Allgemeines

Die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen (Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen, Verbandsgemeindevertretungen und Kreistage) gewährten Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbständiger Arbeit“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG der Einkommensteuer. Dies gilt insbesondere für Entschädigungen, die für Verdienstausschlag oder Zeitverlust gewährt werden.

Steuerfrei sind:

- ▶ nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelten, die einkommensteuerrechtlich als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig wären,
- ▶ nach § 3 Nr. 13 EStG aus öffentlichen Kassen gezahlte Reisekostenvergütungen.

## B. Anerkennung steuerfreier Aufwandsentschädigungen (§ 3 Nr. 12 S. 2 EStG)

### I. Ehrenamtliche Mitglieder einer Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung/Verbandsgemeindevertretung

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

In einer Gemeinde oder Stadt mit

Gültig 2021 bis einschließlich 2025			monatlich	jährlich
höchstens		20.000 Einwohnern	125 Euro <sup>1</sup>	1.500 Euro
20.001	bis	50.000 Einwohnern	199 Euro <sup>1</sup>	2.388 Euro
50.001	bis	150.000 Einwohnern	245 Euro <sup>1</sup>	2.940 Euro
150.001	bis	450.000 Einwohnern	307 Euro	3.684 Euro

- 1 Bei jeder Mandatsträgerin / jedem Mandatsträger bleibt jedoch mindestens der Betrag von 250 Euro (jährlich 3.000 Euro) gemäß R 3.12 Abs. 3 der Lohnsteuerrichtlinie steuerfrei. In den Fällen der Vervielfältigung der steuerfreien Beträge (nach Nr. 3, Teil B Abschnitt IV Nr. 2 und 3) kommt der Mindestbetrag von 250 Euro jedoch nicht in Betracht. Dieser ist erst mit dem vervielfältigten Betrag zu vergleichen.

Diese Beträge haben sich ab 2026 erhöht:

Gültig ab 1. Januar 2026			monatlich	jährlich
höchstens		20.000 Einwohnern	138 Euro <sup>2</sup>	1.656 Euro
20.001	bis	50.000 Einwohnern	219 Euro <sup>2</sup>	2.628 Euro
50.001	bis	150.000 Einwohnern	270 Euro <sup>2</sup>	3.240 Euro
150.001	bis	450.000 Einwohnern	338 Euro	4.056 Euro

- 2 Bei jeder Mandatsträgerin / jedem Mandatsträger bleibt jedoch monatlich mindestens der Betrag von 275 Euro (jährlich 3.300 Euro) steuerfrei gemäß BMF-Schreiben vom 23. März 2026 zur Anwendung der Erhöhung des steuerfreien Mindestbetrags für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nummer 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz, R 3.12 Absatz 3 und Absatz 5 Lohnsteuer-Richtlinien – LStR). In den Fällen der Vervielfältigung der steuerfreien Beträge (nach Nr. 3, Teil B Abschnitt IV Nr. 2 und 3) kommt der Mindestbetrag von 275 Euro jedoch nicht in Betracht. Dieser ist erst mit dem vervielfältigten Betrag zu vergleichen.

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung oder Verbandsgemeindevertretung während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

2. Neben den steuerfreien Beträgen nach Nr. 1 wird die Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, um an Sitzungen der Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung oder der Verbandsgemeindevertretung, der Fraktion, des Ortsvereins, Bürgerversammlungen u. ä. teilzunehmen, als steuerfreie Aufwandsentschädigung anerkannt. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz oder dem entsprechenden Landesgesetz maßgebend.
- Pauschale Fahrtkostenerstattungen – soweit sie zusammen mit den übrigen Entschädigungen die Höchstbeträge nach Nr. 1 übersteigen – sind dagegen selbst dann steuerpflichtig, wenn sie nach Entfernung oder durchschnittlichen Sitzungszahlen gestaffelt sind.
3. Die steuerfreien Beträge nach Nr. 1 erhöhen sich:
- für Vorsitzende der Gemeindevertretung, der Stadtverordnetenversammlung und der Verbandsgemeindevertretung auf das Doppelte der Beträge nach Nr. 1,
  - für Fraktionsvorsitzende, deren Fraktion mindestens zwei Mitglieder umfasst, auf das Doppelte der Beträge nach Nr. 1. Hat eine Fraktion zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende, gilt die Verdoppelung für jeden der beiden Fraktionsvorsitzenden.

## II. Ehrenamtliche Mitglieder eines Kreistages

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

In einem Landkreis mit

Gültig 2021 bis einschließlich 2025	monatlich	jährlich
höchstens 250.000 Einwohnern	245 Euro <sup>3</sup>	2.940 Euro
mehr als 250.000 Einwohnern	307 Euro	3.684 Euro

<sup>3</sup> Bei jeder Mandatsträgerin/jedem Mandatsträger bleibt jedoch mindestens der Betrag von 250 Euro (jährlich 3.000 Euro) gemäß R 3.12 Abs. 3 der Lohnsteuerrichtlinie steuerfrei. In den Fällen der Vervielfältigung der steuerfreien Beträge (nach Nr. 3, Teil B Abschnitt IV Nr. 2 und 3) kommt der Mindestbetrag von 250 Euro jedoch nicht in Betracht. Dieser ist erst mit dem vervielfältigten Betrag zu vergleichen.

Gültig ab 1. Januar 2026	monatlich	jährlich
höchstens 250.000 Einwohnern	270 Euro <sup>4</sup>	3.240 Euro
mehr als 250.000 Einwohnern	307 Euro	4.056 Euro

<sup>4</sup> Bei jeder Mandatsträgerin/jedem Mandatsträger bleibt jedoch monatlich mindestens der Betrag von 275 Euro (jährlich 3.300 Euro) steuerfrei gemäß BMF-Schreiben vom 23. März 2026 zur Anwendung der Erhöhung des steuerfreien Mindestbetrags für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nummer 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz, R 3.12 Absatz 3 und Absatz 5 Lohnsteuer-Richtlinien – LStR. In den Fällen der Vervielfältigung der steuerfreien Beträge (nach Nr. 3, Teil B Abschnitt IV Nr. 2 und 3) kommt der Mindestbetrag von 275 Euro jedoch nicht in Betracht. Dieser ist erst mit dem vervielfältigten Betrag zu vergleichen.

2. Abschnitt I Nr. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

## III. Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Vorsitzenden von Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen, Verbandsgemeindevertretungen und Kreistagen sowie der/des Fraktionsvorsitzenden in diesen Gremien

Für die Dauer der Vertretung kann die Vertreterin/der Vertreter den steuerfreien Betrag der/des Vertretenen ansetzen.

## IV. Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher und Ortsbeiräte

1. Die Regelungen nach Teil B Abschnitt I Nr. 1 und 2 gelten auch für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher und für Mitglieder der Ortsbeiräte. Für ehrenamt-

liche Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher und für Mitglieder der Ortsbeiräte ist dabei jedoch nicht die Einwohnerzahl der Gemeinde oder der Stadt, sondern die des Ortsteils maßgebend.

2. Die ehrenamtliche Bürgermeisterin / der ehrenamtliche Bürgermeister einer amtsangehörigen Gemeinde führt den Vorsitz in der Gemeindevertretung (§ 51 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg). Gleiches gilt entsprechend für die ehrenamtliche Bürgermeisterin / den ehrenamtlichen Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden (Ortsgemeinden) (§ 15 Abs. 2 Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetz). Die steuerfreien Beträge nach Teil B Abschnitt I Nr. 1 sind bei ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen / Bürgermeistern, die zugleich Vorsitzende der Gemeindevertretungen sind, auf das Dreifache zu erhöhen.
3. Für die ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher, die nach § 45 Abs. 2 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zugleich Vorsitzende des Ortsbeirates sind, verdoppeln sich die steuerfreien Beträge nach Teil B Abschnitt I Nr. 1.

## V. Mitglieder mehrerer kommunaler Volksvertretungen

Steuerpflichtige, die gleichzeitig Mitglied mehrerer kommunaler Volksvertretungen sind, können steuerfreie Entschädigungen im Sinne der vorstehenden Abschnitte I und II nebeneinander beziehen. R 3.12 Abs. 3 Satz 6 der Lohnsteuerrichtlinie ist insoweit nicht anzuwenden.

## VI. Sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner sind ehrenamtlich tätige Personen. Eine sachkundige Einwohnerin / ein sachkundiger Einwohner ist beratendes Mitglied in einem Fachausschuss einer Gemeindevertretung, Verbandsgemeindevertretung oder des Kreistags. Sie/er ist kein gewählter Volksvertreter. Sie/er kann für ihre/seine Teilnahme an Ausschusssitzungen im Land Brandenburg ein Sitzungsgeld bis zu 30 Euro erhalten (§ 10 Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomEAV). Bei den Sitzungsgeldern handelt sich um Bezüge, die aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung ist in Höhe von ein Drittel der gewährten Aufwandsentschädigung, mindestens 275 Euro monatlich gemäß BMF-Schreiben vom 23. März 2026 zur Anwendung der Erhöhung des steuerfreien Mindestbetrags für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nummer 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz, R 3.12 Absatz 3 und Absatz 5 Lohnsteuer-Richtlinien – LStR) (250 Euro bis einschließlich 2025) monatlich steuerfrei (R 3.12 Abs. 3 LStR).

## C. Wirkung der steuerfreien Aufwandsentschädigungen

Mit den steuerfreien Aufwandsentschädigungen sind alle Aufwendungen, die mit einer der genannten ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängen – mit Ausnahme der Reisekosten und Teil B Abschnitt I Nr. 2 – abgegolten. Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, ihre tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht Kosten der Lebensführung sind, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In diesen Fällen können die tatsächlichen Aufwendungen insoweit, als sie die steuerfreien Entschädigungen übersteigen, als Betriebsausgaben/Werbungskosten berücksichtigt werden.

Die teilweise Anerkennung von pauschalen Steuerfreibeträgen und tatsächlichen Kosten nebeneinander ist nicht möglich; die tatsächlichen Kosten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie für den gesamten Veranlagungszeitraum und für alle Kostenarten einheitlich geltend gemacht werden.

## D. Anwendungsbereich

Die Regelungen der Abschnitte I und II des Teils B gelten nicht für Mitglieder von brandenburgischen Amtsausschüssen und Ausschüssen der jeweiligen Vertretungen (Amtsausschüsse, Kreisausschüsse und Hauptausschüsse). Entschädigungen, die den Ausschussmitgliedern für diese Tätigkeiten gewährt werden, sind zu einem Drittel, mindestens i. H. v. 275 Euro monatlich steuerfrei gemäß BMF-Schreiben vom 23. März 2026 zur Anwendung der Erhöhung des steuerfreien Mindestbetrags für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nummer 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz, R 3.12 Absatz 3 und Absatz 5 Lohnsteuer-Richtlinien – LStR) bzw. 250 Euro bis einschließlich 2025), sofern die Anspruchsberechtigten und die Beträge durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt sind (R 3.12 Abs. 3 der Lohnsteuerrichtlinie).

Besteht keine Regelung durch Gesetz oder Rechtsverordnung, wie dies derzeit im Land Brandenburg der Fall ist, ist der Steuerfreibetrag auf monatlich höchstens 275 Euro (250 Euro bis einschließlich 2025) begrenzt.

Ist die monatliche Aufwandsentschädigung niedriger als 275 Euro (250 Euro bis einschließlich 2025), so bleibt nur der tatsächlich geleistete Betrag steuerfrei.

Die Tätigkeit in den sonstigen Ausschüssen der Gemeindevertretung, der Stadtverordnetenversammlung, der Verbandsgemeindevertretung und des Kreistages (z. B. für Bildung und Jugend) wird von den Regelungen der Abschnitte I und II des Teils B bereits berücksichtigt. Eine pauschale Erhöhung der Höchstbeträge wegen solcher Tätigkeiten kann deshalb nicht vorgenommen werden. Eine zusätzliche Steuerfreistellung nach R 3.12 Abs. 3 LStR unterbleibt daher.

Die Regelungen der Abschnitte I und II des Teils B gelten nicht bei kommunalen Zweckverbänden (z. B. Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsverbände).

### Herausgeber:

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Inhalt: Referat 36

Satz: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Telefon: (0331) 866-6011 | E-Mail: pressestelle@mdf.brandenburg.de

Titelbild: THesIMPLIFY/fotolia.com

Stand: 30. Juni 2026

[mdf.brandenburg.de](http://mdf.brandenburg.de) | [finanzamt.brandenburg.de](http://finanzamt.brandenburg.de) | [steuer-deine-zukunft.de](http://steuer-deine-zukunft.de)